Europäisches Parlament
2019-2024

Plenarsitzungsdokument

B9-0153/2024

26.2.2024

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine (2024/2526(RSP))

Michael Gahler, Andrius Kubilius, Rasa Juknevičienė, David McAllister, Siegfried Mureşan, Jerzy Buzek, Ewa Kopacz, Traian Băsescu, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareş Bogdan, Daniel Buda, Cristian-Silviu Buşoi, Daniel Caspary, Gheorghe Falcă, Tomasz Frankowski, Anja Haga, Andrzej Halicki, Mircea-Gheorghe Hava, Sandra Kalniete, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, David Lega, Miriam Lexmann, Antonio López-Istúriz White, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Lukas Mandl, Marian-Jean Marinescu, Liudas Mažylis, Dace Melbārde, Dan-Ştefan Motreanu, Gheorghe-Vlad Nistor, Aušra Seibutytė, Michaela Šojdrová, Eugen Tomac, Inese Vaidere, Tom Vandenkendelaere, Tomáš Zdechovský, Milan Zver
im Namen der PPE-Fraktion

B9-0153/2024

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine
(2024/2526(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Ukraine und zu Russland, insbesondere jene, die seit der Eskalation des Krieges Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 und der Annexion der Halbinsel Krim am 19. Februar 2014 angenommen wurden,

– unter Hinweis auf das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits[1] und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,

– unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338),

– unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2023, im Anschluss an die diesbezügliche positive Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2023 und vom 1. Februar 2024,

– gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. Februar 2022 einen unrechtmäßigen, unprovozierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass der Krieg Russlands gegen die Ukraine 2014 mit der rechtswidrigen Annexion der Halbinsel Krim und der anschließenden Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk begann; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg einen unverhohlenen und offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt; in der Erwägung, dass die in den vergangenen zwei Jahren verübten Handlungen Russlands in der Ukraine den Frieden und die Sicherheit in Europa und weltweit weiter bedrohen;

[1] ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

B. in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg der größte militärische Konflikt auf dem europäischen Kontinent seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist und darin der zunehmende Konflikt zwischen Autoritarismus und Demokratie zum Ausdruck kommt;

C. in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands wahllos Wohngebiete und zivile Infrastruktur wie Schulen und Krankenhäuser angreifen; in der Erwägung, dass bereits Tausende Zivilisten, einschließlich Kinder, ermordet und viele weitere gefoltert, schikaniert, sexueller Gewalt ausgesetzt, entführt oder vertrieben wurden; in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands und ihre Hilfstruppen das humanitäre Völkerrecht mit ihrem unmenschlichen Vorgehen völlig missachten; in der Erwägung, dass der Versuch Russlands, die besetzten Teile der Ukraine ethnisch zu säubern, zu Massengräueln geführt hat; in der Erwägung, dass Russland beabsichtigt, die nationale Identität der Ukraine zu zerstören und die ukrainische Kultur und Staatlichkeit auszulöschen;

D. in der Erwägung, dass Millionen von Ukrainern vor den Angriffen Russlands geflohen sind und mithin innerhalb der Ukraine und in andere Länder vertrieben wurden; in der Erwägung, dass die Kriegsverbrechen Russlands dazu führen werden, dass eine Generation ukrainischer Zivilisten und Militärangehörige wegen psychischer Belastung, Depressionen, Angstzuständen und posttraumatischen Belastungsstörungen behandelt werden muss;

E. in der Erwägung, dass es den Streitkräften der Ukraine gelungen ist, dem Einmarsch Russlands Widerstand zu leisten, mehr als 50 % der nach dem 24. Februar 2022 vorübergehend besetzten Gebiete zu befreien und die Kontrolle über den westlichen Zugang der Ukraine zum Schwarzen Meer zurückzuerlangen und die Schwarzmeerflotte Russlands wirksam aus diesem Seegebiet zu verdrängen;

F. in der Erwägung, dass das BIP der westlichen Länder zusammen das 25-Fache des BIP Russlands beträgt, die militärische Hilfe des Westens für die Ukraine im Jahr 2023 jedoch weniger als 0,1 % seines BIP ausmachte; in der Erwägung, dass Russland 2023 etwa 6 % seines BIP für seinen Angriffskrieg und die Ukraine den Gegenwert von 25 % ihres BIP für ihre Verteidigung ausgegeben hat;

G. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands dessen postkoloniale Haltung gegenüber seinen Nachbarländern offenbart; in der Erwägung, dass Russland, solange es ein Staat mit imperialistischer Mentalität bleibt, der eine revisionistische Politik verfolgt, weiter danach streben wird, seine immerwährende Drohung mit einer Aggression auf dem europäischen Kontinent aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass zahlreiche internationale Akteure Russland als dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat und als terroristische Mittel einsetzenden Staat eingestuft haben, worauf konkrete Maßnahmen folgen sollten;

H. in der Erwägung, dass der Europäische Rat nach der positiven Empfehlung der Kommission beschlossen hat, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen, und den Rat zudem ersucht hat, den Verhandlungsrahmen zu beschließen, sobald die in den einschlägigen Empfehlungen der Kommission genannten Voraussetzungen erfüllt sind;

I. in der Erwägung, dass die EU der Ukraine seit Beginn der groß angelegten Invasion beispiellose und mehrdimensionale Unterstützung gewährt, darunter auch militärische Unterstützung zuvor ungekannten Umfangs; in der Erwägung, dass sich die seit Februar 2022 von der EU, ihren Mitgliedstaaten und europäischen Finanzinstitutionen für die Ukraine zugesagte Hilfe auf insgesamt mindestens 85 Mrd. EUR beläuft, darunter humanitäre Hilfe und Soforthilfe, Budgethilfe, Makrofinanzhilfe und militärische Hilfe; in der Erwägung, dass den Mitgliedstaaten 17 Mrd. EUR für die Aufnahme von rund vier Millionen Flüchtlingen aus der Ukraine bereitgestellt wurden, deren Schutz im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes[2] bis März 2025 verlängert wurde;

J. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten der Ukraine bislang militärische Hilfe in Höhe von 28 Mrd. EUR bereitgestellt haben; in der Erwägung, dass aus der Europäischen Friedensfazilität 5,6 Mrd. EUR für den Transfer militärischen Geräts durch die Mitgliedstaaten an die Ukraine bereitgestellt wurden; in der Erwägung, dass der Ukraine im Rahmen der Munitionsinitiative bis März 2024 etwa 524 000 von der europäischen Verteidigungsindustrie hergestellte Artilleriegranaten des Kalibers 155 mm und bis Ende des Jahres weitere 500 000 geliefert werden sollen; in der Erwägung, dass im Rahmen der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine bislang 40 000 Soldaten aus der Ukraine in Deutschland und Polen ausgebildet wurden und diese Zahl weiter steigt;

K. in der Erwägung, dass die Organe der EU kürzlich eine grundsätzliche Einigung über die Einrichtung einer Fazilität für die Ukraine erzielt haben, mit der von 2024 bis 2027 50 Mrd. EUR an planbarer mittelfristiger Unterstützung in Form von Zuschüssen und Darlehen für die Reparatur, die Erholung der Wirtschaft, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine bereitgestellt werden sollen;

L in der Erwägung, dass ukrainische Kinder den höchsten Preis des Krieges zahlen, da 528 getötet und 1226 verletzt wurden, 1,8 Millionen als Flüchtlinge in Nachbarstaaten ziehen mussten und weitere 2,5 Millionen als Binnenvertriebene in der Ukraine leben;

M. in der Erwägung, dass seit Beginn des groß angelegten Angriffskriegs etwa 20 000 Kinder aus der Ukraine nach Russland und Belarus deportiert wurden oder in den besetzten Gebieten festgehalten werden; in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof gegen Wladimir Putin und Marija Lwowa-Belowa in Anbetracht ihrer Verantwortung für das Kriegsverbrechen der rechtswidrigen Vertreibung und der rechtswidrigen Überführung von Kindern aus den besetzten Gebieten der Ukraine nach Russland internationale Haftbefehle erlassen hat; in der Erwägung, dass weniger als 400 deportierte Kinder in die Ukraine zurückgeführt und wieder mit ihren Familien vereint wurden;

N. in der Erwägung, dass die Ukraine im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung der G7 über die Unterstützung der Ukraine, die am 12. Juli 2023 am Rande des NATO-Gipfels in Vilnius vereinbart wurde, Sicherheitsabkommen mit dem Vereinigten Königreich,

[2] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Dänemark, Italien, Deutschland und Frankreich unterzeichnet hat; in der Erwägung, dass durch die Zusage der G7 die Tür für Verhandlungen über die Formalisierung langfristiger bilateraler Sicherheitszusagen und -vereinbarungen zur Unterstützung der Ukraine geöffnet wurde;

1. bekräftigt seine vorbehaltlose Solidarität mit dem Volk und der Führung der Ukraine sowie seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;

2. verurteilt erneut aufs Allerschärfste den unrechtmäßigen, unprovozierten und durch nichts zu rechtfertigenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie die Verstrickung des Regimes in Belarus in diesen Krieg; fordert, dass Russland und seine Helfershelfer alle militärischen Handlungen in der Ukraine einstellen und dass Russland all seine Streitkräfte und Hilfstruppen und sein gesamtes militärisches Gerät aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht, die Deportation ukrainischer Zivilisten einstellt und alle inhaftierten Ukrainer freilässt; fordert, dass die Ansiedlung russländischer Bürger in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine eingestellt und rückgängig gemacht wird;

3. weist erneut darauf hin, dass Russlands Angriffskrieg mit der rechtswidrigen Annexion der Halbinsel Krim im Februar 2014 begann; weist nochmals darauf hin, dass die Halbinsel in einen Militärstützpunkt verwandelt wurde und für die groß angelegte Invasion im Jahr 2022 als Aufmarschgebiet diente;

4. würdigt das mutige Volk der Ukraine, das rechtmäßiger Preisträger des Sacharow-Preises für geistige Freiheit 2023 ist und weiter tapfer sein Land, seine Souveränität, seine Unabhängigkeit und seine territoriale Unversehrtheit verteidigt und gleichzeitig Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und europäische Werte gegen ein brutales Regime verteidigt, das die Demokratie in der Union aushöhlen und die Union schwächen und spalten will;

5. spricht den Familien und Angehörigen der tapferen Kämpfer, die für die Verteidigung der Ukraine, ihres Volkes, ihrer Freiheit und ihrer Demokratie ihr Leben gegeben haben, sein tief empfundenes Beileid aus; fordert eine kontinuierliche und verstärkte Unterstützung seitens der Union und ihrer Mitgliedstaaten für die Behandlung und Rehabilitation verwundeter Verteidiger der Ukraine;

6. bekräftigt seine Entschlossenheit, zur Wahrung des Widerstandsgeists des Volkes der Ukraine und seines Glaubens an eine besseren Zukunft beizutragen, in der in der Ukraine und in Europa Frieden herrscht, kein Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine von Russland besetzt ist und sich kein Staatsangehöriger der Ukraine oder eines anderen Landes wegen seines Wunsches, in Frieden, Sicherheit und Wohlstand und unter Achtung der europäischen Werte und Grundsätze zu leben, bedroht oder angegriffen fühlt; bekräftigt, dass die Ukraine als unabhängiger und souveräner Staat das grundlegende Recht hat, selbst über ihre Zukunft zu bestimmen, wozu auch die Freiheit der Bündniswahl, die freie Wahl ihrer politischen Ausrichtung und die freie Festlegung ihrer nationalen Interessen zählen;

7. rühmt die Solidarität, die die Unionsbürger, die Zivilgesellschaft, die Mitgliedstaaten und die Union selbst gegenüber der Ukraine und ihrem Volk zeigen; spricht sich dafür aus, die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz für Menschen, die infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine fliehen, weiter zu verlängern;

8. ist der Ansicht, dass sich das Ergebnis des Krieges und die Haltung der internationalen Gemeinschaft entscheidend darauf auswirken werden, wie sich das künftige Handeln anderer autoritärer Regime gestaltet, die den Verlauf des Krieges genau beobachten und ermessen, wie viel Spielraum sie für eine aggressive Außenpolitik, auch mit militärischen Mitteln, haben;

9. betont, dass das Hauptziel der Ukraine darin besteht, den Krieg gegen Russland zu gewinnen, was bedeutet, dass sämtliche Streitkräfte Russlands sowie seine Hilfstruppen und Verbündeten aus dem international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine vertrieben werden; vertritt die Auffassung, dass dieses Ziel nur durch die kontinuierliche, dauerhafte und stetig zunehmende Lieferung ausnahmslos aller Gattungen konventioneller Waffen an die Ukraine erreicht werden kann;

10. erachtet es als überaus wichtig, die seit zehn Jahren von Russland besetzte Halbinsel Krim zu befreien und die Besatzer von dort zu vertreiben; weist erneut darauf hin, dass die loyal zur Ukraine stehenden Bürger der Halbinsel, insbesondere die indigenen Krimtataren, Repressionen, Verhaftungen und Folter ausgesetzt sind; weist darauf hin, dass Russlands Besatzungskräfte alles in ihrer Macht Stehende getan haben, um das krimtatarische Erbe zu vernichten und die Zugehörigkeit der Halbinsel zur Ukraine aus dem kollektiven Gedächtnis zu tilgen; unterstützt die Bemühungen der Ukraine um die Wiedereingliederung der Krim, insbesondere die Krim-Plattform;

11. bekräftigt seine Unterstützung dafür, der Ukraine militärische Hilfe ununterbrochen, so lange wie nötig und in jeder Form bereitzustellen, wie es erforderlich ist, damit sie den Krieg gewinnt; würdigt die bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Bereitstellung und des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) um die Koordinierung der militärischen Unterstützung für die Ukraine; bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, ihre militärische Unterstützung erheblich zu verstärken und zu beschleunigen, damit die Ukraine sich nicht nur der Angriffe Russlands erwehren, sondern auch die uneingeschränkte Kontrolle über ihr gesamtes international anerkanntes Hoheitsgebiet wiedererlangen kann;

12. ist der Ansicht, dass es keine selbst auferlegten Beschränkungen der militärischen Unterstützung für die Ukraine geben sollte; weist darauf hin, dass zwischen den Mitgliedstaaten der EU enorme Unterschiede bei der Höhe der von ihnen geleisteten Unterstützung in Prozent ihres BIP bestehen; fordert, dass die notwendigen Investitionen in die industrielle Basis der europäischen Verteidigung getätigt werden, damit die Produktion erheblich gesteigert werden kann, um den Bedarf der Ukraine zu decken und die erschöpften Bestände der Mitgliedstaaten der EU aufzufüllen; betont, dass die Ukraine insbesondere hochentwickelte Luftabwehrsysteme, Marschflugkörper mit großer Reichweite wie den Marschflugkörper Taurus, moderne Kampfflugzeuge, verschiedene Arten von Artillerie und Munition (insbesondere Artilleriemunition des Kalibers 155 mm) sowie Drohnen und Waffen benötigt, um Angriffe abzuwehren;

unterstützt den Vorschlag, dass alle Mitgliedstaaten der EU und alle Verbündeten in der NATO die Ukraine militärisch mit mindestens 0,25 % ihres BIP jährlich unterstützen sollten; fordert, die finanzielle Obergrenze der Europäischen Friedensfazilität allgemein anzuheben, und besteht darauf, dass diese Mittel unter anderem für die zentrale Beschaffung von Munition auf dem Weltmarkt eingesetzt werden, damit der einschlägige Bedarf der Ukraine gedeckt wird; ist der Ansicht, dass die derzeitige, für Drittstaaten bestimmte Munitionsproduktion in der EU umgeleitet und der Ukraine ein vorrangiger Zugriff darauf gewährt werden sollte; fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten der EU und die Verteidigungsindustrie auf, das Problem der verspäteten Lieferungen anzugehen und die einschlägigen Gründe mit den Empfängerländern zu erörtern; fordert das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten auf, das Gesetzespaket zur militärischen Unterstützung der Ukraine unverzüglich anzunehmen;

13. begrüßt, dass das Vereinigte Königreich, Dänemark, Italien, Deutschland und Frankreich im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung der G7 über die Unterstützung der Ukraine Sicherheitsabkommen mit der Ukraine unterzeichnet haben, und fordert andere gleichgesinnte Partner auf, diesem Beispiel zu folgen; betont, dass diese Sicherheitsabkommen nicht als Ersatz für die künftige NATO-Mitgliedschaft gelten können; begrüßt, dass bei den praktischen Einzelheiten und der finanziellen Obergrenze für einen neuen Unterstützungsfonds für die Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität Fortschritte erzielt wurden, wodurch die Lieferung militärischen Geräts an die Ukraine durch gemeinsame europäische Beschaffungsinitiativen unterstützt würde;

14. bekräftigt seine Unterstützung für die vom ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj vorgestellte Friedensformel; ist der Ansicht, dass es sich dabei um einen umfassenden Plan zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine handelt; weist darauf hin, dass den 10 Punkten des Plans in der Resolution ES-11/6 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23. Februar 2023 zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen, Rechnung getragen wurde;

15. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, den HR/VP und die Mitgliedstaaten, zusammen mit der Ukraine und der internationalen Gemeinschaft an der Einrichtung eines Sondergerichtshofs zu arbeiten, der das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, das von der Führung Russlands und ihren Verbündeten wie dem Regime in Belarus begangen wurde, untersuchen und strafrechtlich verfolgen soll; begrüßt den Aufbau eines Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine mit Sitz in Den Haag;

16. ist entsetzt darüber, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu einer der zahlenmäßig am schnellsten anwachsenden Massenvertreibungen von Kindern seit dem Zweiten Weltkrieg geführt hat; weist erneut darauf hin, dass infolge des massiven gezielten Beschusses ziviler Infrastruktur ukrainischen Kindern in großem Ausmaß der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung, insbesondere zu Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit, verwehrt wird;

17. bekräftigt, dass die fortgesetzte Zwangsumsiedlung und Deportation von Kindern aus der Ukraine, auch aus Heimen, nach Russland und Belarus und ihre Zwangsadoption durch russischsprachige Familien einen Verstoß gegen das Recht der Ukraine und das Völkerrecht darstellt; unterstreicht, dass nach Artikel II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords die gewaltsame Überführung von Kindern einer Gruppe in eine andere Gruppe Völkermord bedeutet; fordert die Staatsorgane Russlands und von Belarus auf, für die sofortige Rückkehr aller ukrainischen Kinder zu sorgen; zollt den örtlichen ukrainischen Organisationen höchste Anerkennung für ihre Bemühungen, die Eltern und Familien in jedem Einzelfall bei der Suche nach ihren Kindern zu unterstützen und für deren sichere Rückkehr zu kämpfen;

18. verurteilt die Absicht Russlands, am 15. und 17. März 2024 eine Präsidentschaftswahl in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine durchzuführen, und betont, dass es die Ergebnisse dieser rechtswidrigen Wahl nicht anerkennen wird;

19. bekräftigt seine Forderung nach einem innovativen, komplementären und flexiblen Zusammenspiel der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des derzeit geltenden Assoziierungsabkommens und während der Beitrittsverhandlungen, damit die Ukraine schrittweise in den Unionsbinnenmarkt und die bereichsspezifischen Programme integriert werden kann, was auch bedeutet, ihr nach und nach Zugang zu Unionsmitteln in den jeweiligen Bereichen zu gewähren, damit die Ukrainerinnen und Ukrainer schon im Laufe des Verfahrens und nicht erst nach dessen Abschluss in den Genuss der Vorteile des Beitritts kommen können;

20. betont, dass Russlands Angriffskrieg die geopolitische Lage in Europa grundlegend verändert hat und seine Sicherheitsarchitektur bedroht und dass die Reaktion darauf deutliche, unerschrockene und umfangreiche politische, sicherheitspolitische und finanzielle Entscheidungen der EU erfordert;

21. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen, sobald die in den Empfehlungen der Kommission genannten Voraussetzungen erfüllt sind; ist der Ansicht, dass die Mitgliedschaft der Ukraine in der Union eine geostrategische Investition in ein geeintes und starkes Europa ist und darin Führungsstärke, Entschlossenheit und Weitsicht zum Ausdruck kommen; fordert, dass der einschlägige Verhandlungsrahmen rasch vorgelegt und, sobald die entsprechenden Schritte aus der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 unternommen wurden, auch angenommen wird;

22. weist erneut darauf hin, dass das Verfahren für den Beitritt zur EU auf Verdiensten beruht und dass bei der Erweiterungsmethode ein Schwerpunkt auf den entscheidenden Bereichen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Grundwerte, der Menschenrechte, der Demokratie und der Korruptionsbekämpfung liegt; ist der Ansicht, dass ein fest an den Verdiensten orientiertes Beitrittsverfahren im besten Interesse sowohl der Ukraine als auch der EU liegt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt mehr Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, wobei hierzu auch technisches Fachwissen, der Aufbau von Kapazitäten und die institutionellen Reformen gehören, die erforderlich sind, damit die Beitrittskriterien erfüllt werden können;

23. fordert die Regierung der Ukraine auf, die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – eine Reform, die im Land selbst und international weithin gewürdigt wird – fortzusetzen und den Erfolg der Dezentralisierungsreform in die Gesamtstruktur der Verfahren für die Instandsetzungsarbeiten, die Erholung und den Wiederaufbau in der Ukraine einfließen zu lassen;

24. begrüßt die zwischen den Organen der EU erzielte grundsätzliche Einigung über die Einrichtung der Fazilität für die Ukraine, mit der die Ukraine vorhersehbare finanzielle Unterstützung erhielte, und fordert deren rasche Umsetzung; hebt hervor, dass die Rolle der Werchowna Rada, der Gebietskörperschaften unterhalb der Ebene des Zentralstaats und der Zivilgesellschaft als relevante Partner der Exekutivbehörde bei der Ermittlung der über den Ukraine-Plan finanzierten Prioritäten gestärkt wurde, und betont, dass so auch die Aufsicht und Überwachung in Bezug auf die Fazilität verbessert werden;

25. fordert den Rat auf, seine Sanktionspolitik gegenüber Russland und Belarus fortzusetzen und dabei die Wirksamkeit und die Auswirkungen der Sanktionen zu überwachen, zu überprüfen und zu verstärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die rasche Umsetzung und die strikte Durchsetzung aller 13 Sanktionspakete sicherzustellen; fordert die Kommission auf, in einer Folgenabschätzung zu bewerten, ob Russlands Kriegsanstrengungen durch die Sanktionen wirksam gehemmt werden und ob die Sanktionen umgangen werden; weist darauf hin, dass die EU derzeit Rechtsvorschriften ausarbeitet, in denen Verstöße gegen restriktive Maßnahmen als Straftat eingestuft werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, weitere Sanktionspakete zu verabschieden, mit denen angestrebt wird, Russlands Kriegsmaschinerie zu schwächen und weitere Wirtschaftszweige Russlands wie die Nuklearwirtschaft – hier insbesondere Rosatom –, die Metallurgie und die Landwirtschaft, ins Visier zu nehmen;

26. verurteilt das Verhalten aller Länder, die Russland militärisches Gerät liefern und das Land dabei unterstützen, die gegen es verhängten Sanktionen zu umgehen und sich ihren Auswirkungen zu entziehen, und fordert die EU auf, Unternehmen, Vereinigungen und Personen, die an der Umgehung von Sanktionen beteiligt sind, strafrechtlich rigoros zu verfolgen; fordert die EU, die Mitgliedstaaten und ihre Verbündeten auf, die Wirksamkeit der bereits verhängten Sanktionen zu stärken, Dringlichkeitsmaßnahmen zu ergreifen, um jeden Versuch, diese Sanktionen zu umgehen, zu verhindern, und an einem Mechanismus für sekundäre Sanktionen zu arbeiten, mit dem etwaige Schlupflöcher geschlossen würden;

27. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die internationale Isolation Russlands fortzusetzen, auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft Russlands in internationalen Organisationen und Gremien wie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen;

28. hält es für dringend geboten, eine tragfähige rechtliche Regelung einzuführen, die die Einziehung von der EU eingefrorener russländischer Vermögenswerte ermöglicht, damit diese Vermögenswerte eingesetzt werden können, um die verschiedenen Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine zu bewältigen, auch für den Wiederaufbau des Landes, die Entschädigung der Opfer der Aggression Russlands und den Kauf militärischen Geräts für die Ukraine; betont seine Überzeugung, dass Russland nach

Kriegsende verpflichtet werden muss, die ihm auferlegten Reparationen zu zahlen, damit es einen wesentlichen Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine leistet; begrüßt den kürzlich gefassten Beschluss des Rates, in dem die Verpflichtungen für Zentralverwahrer, die infolge der restriktiven Maßnahmen der EU immobilisierte Vermögenswerte und Reserven der Zentralbank Russlands verwahren, präzisiert werden; begrüßt, dass das Register für die durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursachten Schäden eingerichtet wurde, was den ersten Schritt zur Einrichtung eines internationalen Entschädigungsmechanismus darstellt;

29. bekräftigt seine Besorgnis über die Lage in dem rechtswidrig von Russland kontrollierten Kernkraftwerk Saporischschja; unterstützt die Bemühungen um die Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Präsenz der Internationalen Atomenergie-Organisation im Kernkraftwerk Saporischschja; weist erneut auf die Handlungen Russlands hin, durch die die Umwelt in der Ukraine schwer geschädigt wurde, einschließlich der Zerstörung des Staudamms Kachowka, des Holzeinschlags in den Wäldern in der Ukraine, des extensiven Bergbaus und der Verschmutzung von Luft- und Wasserressourcen, und verurteilt diese Handlungen; bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die umfangreicheren langfristigen Umweltauswirkungen des Kriegs; erachtet es als dringend erforderlich, ein System zur Erfassung und Bewertung der von Russland verursachten Umweltschäden einzurichten und die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Russland für diese Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden kann;

30. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, strategisch und vorausschauend gegen hybride Bedrohungen vorzugehen und die Einmischung Russlands in politische Verfahren, Wahlen und andere demokratische Abläufe in der Ukraine und in der Union zu verhindern, darunter insbesondere böswillige Handlungen, mit denen vor allem im Vorfeld der anstehenden Wahl zum Europäischen Parlament die öffentliche Meinung manipuliert und der Beitritt der Ukraine zur Union letztendlich verhindert werden soll;

31. ist besorgt über die gegen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine verhängten Auslandsreisebeschränkungen; vertritt die Auffassung, dass dieses Vorgehen als willkürliche Einschränkung der politischen Tätigkeit gewählter Mitglieder des Parlaments und insbesondere von Oppositionsvertretern gelten könnte; ist der festen Überzeugung, dass in Kriegszeiten keine politische Kraft, die in internationalen Foren für die Sache der Ukraine eintreten kann, ausgeklammert werden sollte;

32. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine, den Vereinten Nationen und den Staatsorganen Russlands und von Belarus zu übermitteln.